

Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
 - Gründungs- und Projektberatung,
 - Fachliche Unterstützung und Beratung,
 - Organisation von Erfahrungsaustausch und Vernetzung, zum Beispiel zwischen Bezugspersonen/Pädagog*innen, Eltern, Vertreter*innen von Trägervereinen und regionalen Zusammenschlüssen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vertretung von Mitgliederinteressen in Gremien auf Kommunal- und Landesebene,
 - Kooperation mit Institutionen und Gruppen, die eine Verbesserung der Kinderbetreuung anstreben.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften oder Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder sie bei Bedarf zu liquidieren, sofern dies mit den Zwecken des Vereins jeweils vereinbar ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) von Eltern und/oder Pädagog*innen organisierte gemeinnützige Kindergruppen,
 - b) gemeinnützige Trägervereine und gemeinnützige Gesellschaften von selbstorganisierten Kinderbetreuungseinrichtungen,

- c) gemeinnützige Trägervereine und gemeinnützige Gesellschaften (auch in Gründung) mit dem Ziel Kinderbetreuungseinrichtungen zu betreiben,

deren Kinderbetreuungseinrichtung(en) im Bundesland Hessen liegt/liegen oder angestrebt wird/werden.
- d) gemeinnützige Verbände.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie regionalen Zusammenschlüsse von selbstorganisierten Kinderbetreuungseinrichtungen sein, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt auf Antrag in Textform. Dieses ist an den Vorstand unter Beifügung einer Satzung sowie einer kurzen Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Der Vorstand beschließt anhand der übersandten Unterlagen über den Mitgliedsantrag. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.
- (3) Mitarbeitende des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften können keine ordentlichen Mitglieder des Vereins werden. Davon ausgenommen sind Gründungsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist,
 - b) Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Personenvereinigung,
 - c) Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach Abs. 5.
 - d) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Fälligkeit und angemessener Fristsetzung oder mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein benannten Adresse.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Beirat,
- 3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind. Sie ist zuständig für
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - b) Wahl der Beiratsmitglieder und deren außerordentliche Abberufung,
 - c) Entlastung des Beirates und des Vorstands,
 - d) außerordentliche Abberufung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Beirat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform (etwa per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Mitgliedern sollen zusammen mit der Einladung auch alle notwendigen Unterlagen für die Mitgliederversammlung übersandt werden. Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse für den Erhalt von Einladungen aktuell und zutreffen ist und ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Beirat oder Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies nach Auffassung des einberufenden Organs erfordern oder wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell sowie als hybride Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so soll bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht für virtuelle Teilnehmer auf die Schriftform beschränken. Die Beiträge werden in der Sitzung verlesen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Verbände und Mitglieder mit mehr als 100 Betreuungsplätzen haben zwei Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Sofern es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über die außerordentliche Abberufung von Beirats- und Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied und von der/der Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses etwaiger Anstellungsverträge mit diesen,
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten,
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
 - d) Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweilige nächste Jahr erarbeitete Jahresgeschäftsplanung,
 - e) Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers/in und ihre/seine Auswahl,
 - f) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in der Gegenstände von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Beirates abhängig gemacht werden können.

Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in diesem Absatz genannten Einzelfällen vom Beirat nicht wahrgenommen. Die Beschlussfassung über die Gegenstände nach lit. a), b) und f) bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Beiratsmitglieder. Im Fall von § 6 Abs. 1 lit. d) gilt gleiche Mehrheit in Bezug auf das Votum der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Beiratsmitgliedern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren

gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sowie sonstige Mitarbeitende des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Für ehemalige Mitarbeiter des Vereins gilt dies für die Dauer von drei Jahren seit Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechend. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Beirats aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. Besteht der Beirat aus weniger als drei Mitgliedern, kann er weitere Personen bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 S. 1 für die Dauer der noch laufenden Beiratsamtsperiode ins Amt hinzuwählen.

- (3) Der Beirat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte eine/einen Beiratsvorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Beirat tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Beirat ausnahmsweise beschließt, ohne den Vorstand zu tagen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von einem Beiratsmitglied und von der/der Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen.
- (5) Die Beiratssitzung kann in Präsenz oder virtuell sowie als hybride Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so soll bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht für virtuelle Teilnehmer auf die Schriftform beschränken. Die Beiträge werden in der Sitzung verlesen.
- (6) Beschlüsse des Beirats erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle etwas anderes verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Beiratsvorsitzenden.
- (7) Die Beiratsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Für ihre Tätigkeit können einzelne oder alle Mitglieder des Beirats zudem eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Vereins. Die Zahlung von Vergütungen durch die Anstellungsorganisationen der Beiratsmitglieder ist stets zulässig.
- (8) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Beirats werden namens des gesamten Beirates von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in abgegeben.
- (9) Der Beirat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Beirat kann auch Externe temporär oder dauerhaft berufen und beiziehen.
- (10) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der dem Beirat übertragenen Aufgaben kann der Beirat in einer Geschäftsordnung regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (11) Die Beiratsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen wurde und eine Haftungsfreistellung hieraus erwächst. Sind die Beiratsmitglieder einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie in Ausübung ihrer Beiratstätigkeit verursacht haben, so können sie vom Verein die Freistellung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht bis zu zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der anderen Vereinsorgane.
- (4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind gegen Entgelt tätig.
- (5) Näheres zur Ausübung der Vertretungsmacht (u.a. Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips im Innenverhältnis) und der Verteilung der Aufgaben zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erlässt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“, Postfach 600268 in Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions-, und oder Amtsbezeichnungen gelten für Männer, Frauen und diverse Individuen in gleicher Weise.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2026 beschlossenen Satzung in das Vereinsregister setzen vier Personen des derzeitigen Vorstandes ihr Amt für die Dauer ihrer noch laufenden Amtszeit als Beiratsmitglieder im Sinne von § 7 Abs. 2 fort. Die Bestimmung der aus dem Vorstand ausscheidenden und in den Beirat eintretenden Personen erfolgt durch Vorstandsbeschluss im Nachgang zur satzungsändernden Mitgliederversammlung.
Nach erfolgter Eintragung wählen sie nach § 7 Abs. 3 einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis vom Beirat nach § 7 Abs. 1 lit. a) ein hauptamtlicher Vorstand bestellt worden ist. Mit der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandes wechseln die verbliebenen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer noch laufenden Amtsperiode ebenfalls in den Beirat. Sodann ist über das Amt des Beiratsvorsitzenden und des Stellvertreters bis zum Ende der Amtsperiode vom Beirat erneut zu votieren.